Ehevertrag Nr. 290: Sachsen-Lauenburg - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: 1626-09-26
- Ort der Vertragsschließung: Bayreuth

Bräutigam

• Name: Julius Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg

GND: 121400719
Geburtsjahr: 1586
Sterbejahr: 1665
Dynastie: Askanier
Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Elisabeth Sophie, Prinzessin von Brandenburg

GND: 139091076Geburtsjahr: 1589Sterbejahr: 1629

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Julius Heinrich

GND: 121400719Dynastie: AskanierVerhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Christian von Brandenburg-Bayreuth

• **GND:** 118676040

• **Dynastie:** Hohenzollern (Bayreuth)

• Verhältnis: Bruder

Sachsen-Lauenburg

1626-09-26

Vertragsinhalt

- 1 Gegenseitiges Gelöbnis zu Freundschaft und Einigkeit, Zustimmung der Eltern der Braut
- 2 Gewährleistung der Freiheit der Glaubensausführung für den protestantischen Glauben der Ehefrau samt Hof und (u. a. zukünftigen) Kindern; Unterhalt eines Hofpredigers
- 3 Unterhalt der Kinder aus erster Ehe geregelt
- 5 Heiratsgut und Ehegeld geregelt; 20.000 Reichstaler; nach dem Reichsabschied von 1559
- 6 Widerlage in gleicher Höhe und Morgengabe in Höhe von 5.000 Reichstalern zugesichert
- 7 Wittum wird garantiert; Leibgedinge von 4.500 Reichstalern zugesichert
- 8 Regelungen bezügliches des Wittums; Huldigungen der Untergebenen geregelt; Nutzungsrechte der Witwe geregelt; mögliche Reparaturen des Wittums geregelt
- 9 Unterhalt der Braut geregelt; Handgeld von 400 Gulden jährlich
- 10 Todesfälle geregelt; nach Tod der Braut ohne Erben: Aussteuer fällt an die Kinder erster Ehe; Gatte behält am Heiratsgut lebenslang Besitz; nach dem Tod des Gatten fällt auch das Heiratsgut a die Kinder erster Ehe
- 11 Nach Tod der Braut mit gemeinsamen Erben: Heiratsgut und andere Hinterlassenschaften werden mit den Kindern aus erster Ehe geteilt
- 12 Nach Tod des Gatten vor der Braut mit oder ohne Erben: Regelungen bezüglich des Wittums getroffen; Wiederverheiratung geregelt
- 13 Schulden der Gattin werden nicht auf den Ehemann übertragen
- 14 Vertrag ist nichtig, wenn einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager verstirbt
- 15 Versprechen, sich an das Ausgehandelte zu halten; Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und beiden Parteien ausgehändigt

Konfessionelle Regelungen

2 – Gewährleistung der Freiheit der Glaubensausführung für den protestantischen Glauben der Ehefrau samt Hof und (u. a. zukünftigen) Kindern; Unterhalt eines Hofpredigers

Erbrechtliche Regelungen

- 10 Todesfälle geregelt; nach Tod der Braut ohne Erben: Aussteuer fällt an die Kinder erster Ehe; Gatte behält am Heiratsgut lebenslang Besitz; nach dem Tod des Gatten fällt auch das Heiratsgut a die Kinder erster Ehe
- 11 Nach Tod der Braut mit gemeinsamen Erben: Heiratsgut und andere Hinterlassenschaften werden mit den Kindern aus erster Ehe geteilt

Nachweise

- Archivexemplar: GStA PK BPH Urkunden I A Nr. 425
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 290. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/290.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 290},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/290.html}
}
```